

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

29.12.2021  
Fe/Sc

RS 106-2021

## **Sonderrundschreiben:**

### **Corona: Kurzarbeitergeld – Neue fachliche Weisungen der BA zu Hinzuverdienst und erhöhten Leistungssätzen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben 104-2021 vom 27.12.2021 informierten wir Sie zuletzt über das Thema Kurzarbeitergeld. Heute unterrichten wir Sie über die neuen fachlichen Weisungen der BA zu Hinzuverdienst und erhöhten Leistungssätzen.

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ wurde die stufenweise Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf bis zu 87 Prozent gem. § 421c Abs. 2 SGB III und die Anrechnungsfreiheit eines Hinzuverdienstes aus einer geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) gem. § 421c Abs. 1 SGB III bis zum 31. März 2022 verlängert. Beschäftigte, die seit April 2021 erstmalig Kurzarbeitergeld bezogen haben, können von Januar bis März 2022 bei Vorliegen der Voraussetzungen den erhöhten Leistungssatz.

Diese Regelungen hat die Bundesagentur für Arbeit nun mit der Veröffentlichung der Fachlichen [Weisung 202112040](#) vom 23. Dezember 2021 – Hinzuverdienstmöglichkeit, Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. und 7. Bezugsmonat – umgesetzt.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team